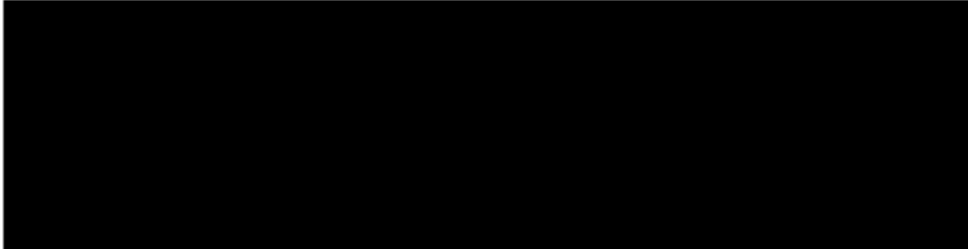




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de
DATUM Bonn, 26.07.2017
GESCHÄFTSZ. 15-735/001 II#0092

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundeskanzleramt (BK)**
HIER Ungeschwärzten Textstellen aus Dokumenten der Akte 132 - 14000 - Bu 007
(Karenzzeitregelung) [#19398]
BEZUG Ihr Schreiben vom 22. Juni 2017

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie haben mich gebeten, die Begründung des Bundeskanzleramtes in dem Verfahren 13 IFG - 02814 - in 2017 / NA 005 zu prüfen. Ihrer Meinung kann es nicht sein, dass man zu einem abgeschlossenen IFG-Verfahren keinen erneuten Antrag stellen darf.

Ich teile Ihre Auffassung insoweit, dass jedenfalls bei Personenverschiedenheit ein zweiter Antragsteller nicht gehindert sein dürfte, einen Antrag auf vollständige Informationsgewährung zu stellen. Dieser wäre dann von der verantwortlichen Stelle als „neuer“ Antrag zu bescheiden. Einschlägige Rechtsprechung hierzu ist mir nicht bekannt.

Ihrem Schreiben kann ich nicht entnehmen, ob Sie gegen den ablehnenden Bescheid Rechtsmittel eingelegt haben. Ggf. wäre ich hier für weitere Informationen zum Verfahrensgang dankbar.



SEITE 2 VON 2

Wenn ich vorliegend gegenüber dem Bundeskanzleramt vermittelnd für Sie tätig werden soll, bitte ich Sie um einen kurzen Hinweis.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.